

VII ZR 40/59

2202 07C

V e r k ü n d e t
am 10. März 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der J [REDACTED] R [REDACTED] S [REDACTED] O [REDACTED] (IRSO)
F [REDACTED] / M [REDACTED], Fr [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Direktor Dr. Ernst Ka [REDACTED],
F [REDACTED] / M [REDACTED], Gr [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Herbert K [REDACTED] in F [REDACTED] / M [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M.
vom 12. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die frühere jüdische Gemeinde in F [REDACTED] a.M. war Eigentümerin der dort belegenen Grundstücke Sch [REDACTED] straße [REDACTED] und Am T [REDACTED]. Diese wurden nebst anderen in jüdischem Eigentum stehenden Grundstücken, darunter dem G [REDACTED]'schen Siechenhaus Rö [REDACTED] weg [REDACTED], im Rahmen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Maßnahmen enteignet und vom Deutschen Reich der Stadt F [REDACTED] a.M. übertragen.

Nach Mai 1945 wurden die 3 genannten sowie weitere, früher der jüdischen Gemeinde gehörige Grundstücke gemäß dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 unter Kontrolle gestellt. Seit Anfang 1948 verwaltete sie der Beklagte als Treuhänder. Er richtete für sämtliche Liegenschaften, die nach seiner Ansicht der neuen jüdischen Gemeinde zustanden, ein Sammelkonto ein, in das alle Erträge flossen. Im Übrigen führte er aber für jedes Grundstück gesondert Buch.

Das Haus Röderbergweg war im Kriege zerstört worden. Der Beklagte baute es von 1948 bis 1951 wieder auf. Die dazu benötigten Mittel entnahm er dem Sammelkonto. Auf diese Weise fehlte ein entsprechender Teil des für die anderen Grundstücke buchmäßig errechneten Bestandes, und zwar in Höhe von schließlich 48.711,09 DM.

Alle von dem Beklagten verwalteten Grundstücke nahm zunächst die neue jüdische Gemeinde in F [REDACTED] a.M. für sich in Anspruch. Später meldete sich jedoch die Klägerin als die Rückerstattungsberechtigte. Sie trat einen Teil ihrer Ansprüche durch ein sog. Globalabkommen an die Hessische Treuhand-Verwaltung GmbH gegen Zahlung einer Entschädigung ab;

- 3 -

hierunter befand sich auch der Anspruch auf das Grundstück Rö[REDACTED]weg. Dieses beließ die Hessische Treuhand Verwaltung GmbH sodann gemäß einem Vergleich vom 14. Juni 1951 der Stadt F[REDACTED] a.M. gegen Zahlung einer Abfindung von 220.000 DM. Auf diese Weise schied das Grundstück, und zwar unmittelbar nach seiner Fertigstellung, aus der Verwaltung des Beklagten aus. Die Grundstücke Sch[REDACTED]straße und Am Tiergarten verwaltete er weiter, bis sie nebst den dazu gehörigen Treuhandkonten in den Jahren 1954 und 1955 der Klägerin zurückerstattet wurden.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Zahlung von 20.446,61 DM nebst Zinsen. Sie macht geltend, der Beklagte habe ihr für die letztgenannten Grundstücke einen um diesen Betrag geringeres Guthaben ausgehändigt, als buchmäßig vorhanden sein müsse. Seine Behauptung, er habe das Geld für den Aufbau des Hauses Rö[REDACTED]weg verbraucht, entlaste ihn nicht; denn er sei hierzu nicht befugt gewesen. Mindestens hätte er die Pflicht gehabt, die Klägerin so rechtzeitig auf die anderweite Verwendung hinzuweisen, daß sie dies bei Abschluß des Globalabkommens mit der Hessischen Treuhand-Verwaltung GmbH noch hätte berücksichtigen können.

Ihren Anspruch stützt die Klägerin ferner hilfsweise auf folgenden Sachverhalt: Der Beklagte habe eine Wohnung im Hause Rö[REDACTED]weg bezogen und sich verpflichtet, einen Baukostenzuschuß von 16.315,85 DM zu entrichten. Diese Verpflichtung habe er nicht erfüllt. Hätte er dies getan, so wären die Kosten für den Wiederaufbau in dieser Höhe getilgt worden und infolgedessen kein entsprechender Ausfall bei den Grundstücken Sch[REDACTED]straße und Am T[REDACTED] entstanden.



Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Er verteidigt sich gegen den Hauptanspruch damit, daß er nicht pflichtwidrig gehandelt habe. Nach den ihm gemachten Mitteilungen habe er davon ausgehen müssen, daß alle Grundstücke der neuen jüdischen Gemeinde zugeteilt werden würden. Diese habe sich mit der Verwendung der Gelder ausdrücklich einverstanden erklärt; außerdem habe das Hessische Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung (im folgenden LA), dem er unterstanden habe, sein Vorgehen gebilligt.

Den von der Klägerin hilfsweise verlangten Baukostenzuschuß habe er eingezahlt. Zudem sei die Klägerin insoweit nicht klageberechtigt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht folgt der Rechtsprechung des Senats in der Entscheidung BGHZ 24, 393, wonach der gemäß dem MRG 52 eingesetzte Treuhänder dem Vermögensinhaber grundsätzlich nach den Vorschriften über die Geschäftsbesorgung verantwortlich ist.

Trotzdem prüft es nicht, welche Pflichten dem Beklagten obgelegen haben, und ob er sie verletzt hat. Es begnügt

sich vielmehr mit der Feststellung, daß das LA die Berichte des Beklagten gebilligt habe. Hierdurch sei er auch der Klägerin gegenüber von allen Verpflichtungen freigestellt. Denn das LA habe gemäß den §§ 7 und 8 des Hessischen Gesetzes über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 6. Juli 1950 (GVBl 1950, 131) - im folgenden TreuhdG - die Befugnis zu einer solchen Entlastung gehabt.

Die Revision wendet sich gegen diese Auslegung. Sie macht ferner geltend, das Oberlandesgericht habe übersehen, daß die dem Beklagten vorgeworfenen Vorgänge zum großen Teil vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes gelegen hätten und daher nach den bis dahin gültigen Vorschriften beurteilt werden müßten.

Diese Angriffe sind nicht geeignet, den Bestand des Urteils in Frage zu stellen.

Es kann dahinstehen, ob und inwieweit der Hinweis des Oberlandesgerichts auf das - gemäß dem § 549 Abs. 1 ZPO von dem Senat nicht nachprüfbar - Hessische TreuhdG durchgreift. Denn das Ergebnis ändert sich auch dann nicht, wenn das Rechtsverhältnis, wie die Revision annimmt, nur den bürgerlich rechtlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Anordnungen der Militärregierung unterliegen sollte.

1.) Nach den Grundsätzen der Entscheidung des Senats BGHZ 24, 393 haftet der Beklagte der Klägerin für die schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Verwalterpflichten.

Die Aufgaben des Verwalters derartiger Vermögen sowie der zu seiner Kontrolle bestellten deutschen Behörden hatte

die Amerikanische Militärregierung in den Military Government Regulations Titel 17 niedergelegt. Sie sind in Heft 1 (2.Aufl) der Dienstanweisung des Hessischen Landesamtes in deutscher Sprache veröffentlicht worden. Der Bundesgerichtshof hat sich damit bereits in den Entscheidungen NJW 1955, 142 und BGHZ 17, 141, 142 ff befaßt.

In Nr. 130 der Richtlinien wurden "die Vollmacht und die Verantwortung für die Durchführung der Vermögenskontrolle grundstätzlich den deutschen Behörden übertragen". Als solche Behörde errichtete das Land Hessen durch Erlasse vom 2. Juli 1947, 12. Dezember 1947 und 30. Januar 1948 das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung (Mitteilungsblatt des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen 1947/48 S. 1, 31 und 32). Nach Nr.500 der amerikanischen Richtlinien war dieses LA "nicht Kurator oder Empfänger oder Verwalter" des Vermögens. Vielmehr hatte es sich insoweit geeigneter Treuhänder zu bedienen. Diese hatte es zu überwachen und sie zu ermächtigen, "die notwendigen und wünschenswerten Transaktionen vorzunehmen" (Nr. 23; vgl. ferner Nr. 501). Die Treuhänder mußten für "normale" Ausgaben, die die Einnahmen überstiegen, und für "außerordentliche" Ausgaben die Erlaubnis des LA einholen (Nr. 520, 521 und 523). Ihnen war es nicht gestattet, "die Geldmittel eines Vermögens (the funds of one-property) für andere Vermögen zu verwenden, es sei denn, daß ein und dieselbe Person Eigentümer beider ... Vermögen" war (Nr. 525).

Die Revision macht nun dem Beklagten in erster Linie zum Vorwurf, er habe der angeführten Vorschrift Nr. 525, die sich inhaltlich mit dem Verbot in § 7 Nr. 8 und 9 TreuhdG deckt, zuwidergehandelt. Das Grundstück R6 [REDACTED] weg habe dem Verein "G [REDACTED] 'sches Siechenhaus" gehört,

während Eigentümer der Grundstücke Sch[REDACTED]straße und Am Ti[REDACTED]
[REDACTED] die frühere jüdische Gemeinde gewesen sei. Er hätte
also nicht Erträgnisse der beiden letztgenannten Grund-
stücke für den Wiederaufbau des Hauses Rö[REDACTED]weg ver-
wenden dürfen. Für den hierdurch auf den Konten Schloß-
straße und Am T[REDACTED] entstandenen Ausfall habe er ein-
zustehen.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

a) Im Gegensatz zur Meinung der Revision ist es nicht
erheblich, in wessen Eigentum die Vermögensgegenstände
früher gestanden haben. Wesentlich ist vielmehr allein die
Person des künftigen Berechtigten (Rückerstattungsberech-
tigten).

Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck jener Vorschrif-
ten. Durch das Verwendungsverbot zugunsten "fremden Eigen-
tums" sollten nämlich Unzuträglichkeiten vermieden werden,
die sich zwangsläufig bei Aushändigung von im Verhältnis
zueinander belasteten und begünstigten Vermögensgegenstän-
den an verschiedene Berechtigte ergeben mußten. Deswegen
wurde dem Treuhänder ein Austausch untersagt, der solche
Folgen haben konnte. Sie konnten nicht eintreten, wenn alle
in Betracht kommenden Vermögensgegenstände einer Person zu-
flossen.

Demgegenüber spielten die früheren Eigentumsverhält-
nisse nur insofern eine Rolle, als sich daraus Schlüsse für
die künftige Zuteilung ergeben konnten.

b) Aus den Feststellungen des Oberlandesgerichts und
den eigenen Ausführungen der Klägerin ergibt sich nun, daß

bereits die objektiven Voraussetzungen für jenes Verwendungsverbot fehlten.

Unstreitig hat die Hessische Treuhand Verwaltung GmbH den Vergleich mit der Stadt F [REDACTED] a.M. über das Grundstück RÖ [REDACTED] weg als Rechtsnachfolgerin der Klägerin geschlossen. Denn die Klägerin hatte ihre Rückerstattungsansprüche hinsichtlich dieses Grundstücks in einem "Globalvertrag" der genannten Treuhandgesellschaft übertragen. Sie hat im Schriftsatz vom 16. Juni 1958 behauptet und unter Beweis gestellt, der Beklagte habe ihre Berechtigung hinsichtlich jenes Grundstücks gekannt.

Unter diesen Umständen hat der Beklagte die Nr. 525 der Regulations nicht verletzt; denn alle 3 Grundstücke, RÖ [REDACTED] weg, Sch [REDACTED] straße und Am T [REDACTED], gehörten demselben Eigentümer i.S. dieser Vorschrift, nämlich der Klägerin als Rückerstattungsberechtigter.

Die gleichen Erwägungen sind für die Anwendung des § 7 Nr. 8 und 9 TreuhdG entscheidend. Der Senat ist zu dessen Auslegung befugt, weil insoweit eine Prüfung durch das Oberlandesgericht fehlt (BGHZ 24, 159, Urteil des Senats vom 15. November 1956-VII ZR 249/56).

c) Abgesehen hiervon entfällt eine Schadensersatzpflicht des Beklagten, weil ihm die Verwendung, wie sich aus den Feststellungen des Oberlandesgerichts ergibt, in keinem Falle als verschuldeter Verstoß gegen seine Pflichten anzurechnen ist.

Zwar will er bis 1953 nicht gewußt haben, daß die Klägerin die Berechtigte war. Er konnte aber aus einem anderen

Grunde annehmen, daß es sich doch um ein einheitliches Vermögen handelte.

Bei allen drei Grundstücken war nämlich, als sie unter Kontrolle gestellt wurden, unstreitig die jetzige jüdische Gemeinde in F. a.M. als Eigentümerin oder berechnigte Vertreterin angegeben (S. 5/6 des Schriftsatzes vom 15. Juni 1957). Denselben Inhalt hatten seine Bestallungs-urkunden (Schriftsatz vom 8. Dezember 1958 S. 1/2). Hierauf konnte er sich mindestens zunächst verlassen und seine Entschlüsse darauf abstellen.

Diese waren unter solchen Sachumständen sicher nicht pflichtwidrig. Der zu erwartende Berechnigte mußte ein Interesse daran haben, daß einem Verfall des Grundstücks R. weg vorgebeugt wurde und daß es wieder einen angemessenen Mietertrag abwarf. Andererseits lag es auch in seinem Interesse, daß hierzu die sonst brach liegenden Erträge der anderen Grundstücke verwendet wurden.

An dieser Lage würde sich auch dann nichts ändern, wenn die Klägerin, wie für diese Instanz unterstellt werden muß, den Beklagten im Jahre 1950 darauf hingewiesen haben sollte, daß sie Ansprüche auf das Grundstück R. weg erhob. Die Frage, wem das Grundstück zustand, blieb nach wie vor streitig; sie ist endgültig erst durch die die Augsburger jüdische Gemeinde betreffende Entscheidung des Court of Restitutions Appeals vom 29. Oktober 1954 (Bd. V Nr. 442 S. 134), also lange nach dem Abschluß des "Globalvertrags" geklärt worden. Demgegenüber hatte der Beklagte zu berücksichtigen, daß der Wiederaufbau schon Jahre vorher begonnen hatte und daß eine Unterbrechung zu Ausfällen führen konnte, die, wenn irgend möglich, vermieden werden mußten.

Unter solchen Umständen kann ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er die Entnahmen zugunsten des Grundstücks Rö[REDACTED]weg fortsetzte, auch wenn er Kenntnis von den seitens der Klägerin erhobenen Ansprüchen gehabt haben sollte. Denn dieser sollten die Beträge durch den Ausbau und die Fertigstellung jenes Hauses zugutekommen, und die übrigen Beteiligten, nämlich die in den Bestallungsurkunden angegebene jüdische Gemeinde und das dem Beklagten übergeordnete Landesamt, hatten zugestimmt. Daß durch die vorzeitige Freigabe des Grundstücks Rö[REDACTED]weg und die weitere Entwicklung doch ein Schaden entstehen konnte, war für ihn damals nicht zu erkennen.

2.) Die Revision ist der Ansicht, der Beklagte habe seine Verwalterpflicht zumindest dadurch verletzt, daß er den Fehlbetrag von 48.711,09 DM gerade dem Ertrag der Häuser Sch[REDACTED]straße und Am Tiergarten entnommen und ihn nicht wenigstens gleichmäßig auf alle von ihm verwalteten Grundstücke verteilt habe. Auf diese Weise seien die früher aus der Verwaltung ausgeschiedenen und alsdann anderen Berechtigten zugeteilten Grundstücke zu Unrecht begünstigt worden.

a) Diese Rüge geht schon deswegen fehl, weil die ausgeschiedenen Grundstücke nicht "anderen Berechtigten" zugeteilt worden sind.

Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils war es nämlich unstreitig, daß jene Grundstücke ebenfalls auf die Klägerin übergegangen sind, und zwar mit den rechnermäßig ausgewiesenen Guthaben. Dann ist nicht zu erkennen, wie die Klägerin durch die Art der Verteilung einen Schaden erlitten haben soll.

b) Abgesehen hiervon ist dem Beklagten zugute zu halten, daß das Landesamt die Verbuchung, so wie er sie vorgenommen hatte, gebilligt hat. Die Anforderungen an die dem Beklagten obliegenden Sorgfaltspflichten würden überspannt, wenn man von ihm in dieser nicht leicht zu überblickenden Angelegenheit eine bessere Einsicht und Erkenntnis der Zusammenhänge verlangen wollte, als von dem Landesamt.

3.) Schließlich macht die Revision geltend, der Beklagte hätte die Klägerin vor dem Abschluß des "Globalvertrags" mit der Treuhand davon benachrichtigen müssen, daß er für den Wiederaufbau des Hauses Rö [REDACTED] weg Mittel aus den Erträgen anderer Grundstücke entnommen habe. Hätte er dies getan, so hätte sie den Betrag bei der Bemessung des Entgelts für die Abtretung ihrer Rückerstattungsansprüche berücksichtigen können.

Auch diese Rüge geht fehl.

Es kann dahinstehen, ob die Ansicht des Oberlandesgerichts, der Beklagte sei nur zur ordnungsmäßigen Verwaltung, nicht jedoch zu einer Benachrichtigung des "künftigen Vermögensinhabers" verpflichtet gewesen, in dieser Allgemeinheit zutrifft. Denn dem Beklagten ist jedenfalls aus anderen Gründen insoweit kein Vorwurf schuldhaften Handelns zu machen.

a) Die Revision trägt nicht vor, die Klägerin habe in den Tatsacheninstanzen behauptet, der Beklagte habe von dem vorgesehenen Globalabkommen so rechtzeitig Kenntnis erhalten, daß er der Klägerin noch Mitteilung von den Verwendungen machen konnte. Insbesondere ist nicht einmal ersichtlich, wann jener Globalvertrag geschlossen worden ist und welchen Inhalt er im einzelnen gehabt hat.

b) Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hatte der Beklagte seine Abrechnungen, aus denen sich die Verwendung der 48.711,09 DM für das Grundstück RÖ [REDACTED] weg ergab, dem Landesamt eingereicht. Er durfte sich darauf verlassen, daß sich der Veräußerer diese für ihn wichtigen Unterlagen beschaffen und dadurch Kenntnis von den Zusammenhängen erhalten werde.

II. Die Klägerin hatte ihren Anspruch in Höhe von 16.315,85 DM hilfsweise auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte es unterlassen habe, diesen Betrag zu bezahlen, den er als Baukostenzuschuß für eine von ihm in dem Grundstück RÖ [REDACTED] weg bezogene Wohnung geschuldet habe.

Das Oberlandesgericht stellt demgegenüber fest, daß der Beklagte diese Schuld durch Verrechnung mit von ihm für die Herrichtung der Wohnung aufgewendeten, im Innenverhältnis aber der Eigentümerin zur Last fallenden Beträgen getilgt habe. Hierbei stützt es sich auf Abrechnungen und Prüfungen der Städtischen Bauverwaltung.

Die Revision meint, diese Beweismittel seien unzureichend. Das Berufungsgericht hätte seine Überzeugung nicht darauf gründen dürfen.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Es ist nicht zu erkennen, warum den amtlichen Prüfungen und Abrechnungen Fehler innewohnen sollten. Auch die Revision trägt hierzu nichts vor. Das Berufungsgericht war danach nicht gehindert, sie als vollwertige Beweismittel im Rahmen der ihm zustehenden Würdigung zu verwerten. Daß es wesentliche Beweisbeiträge der Klägerin hierzu übergangen habe, hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht.

III. Die Revision ist somit, da auch sonst kein die Klä-
gerin beschwerender Rechtsirrtum zu erkennen ist, mit der
sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuwei-
sen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Die Bundesrichter Rietschel
und Meyer haben ihren Urlaub
angetreten und können des-
halb nicht unterschreiben.

Dr. Vogt

Glanzmann